

Satzung

der **SAAR - OBERMOSEL - TOURISTIK e.V.**

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**SAAR-OBERMOSEL- TOURISTIK e.V.**“.
Sitz des Vereins ist Konz. ,

§ 2 Tourist-Information

Die von Verein unterhaltenden Tourist-Informationen befinden sich in Konz und Saarburg und tragen das „i“ nach den Richtlinien des Deutschen Fremdenverkehrs-Verbandes.

Der Stellenschlüssel pro Tourist-Information beträgt mindestens 2,5 Stellen. Auszubildenden und Aushilfskräfte werden nach Bedarf beschäftigt.

§3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Aktivierung des Fremdenverkehrs in der Saar-Mosel-Region; namentlich den Verbandsgemeinden Konz und Saarburg. In den Rahmen dieser Zielsetzung fällt insbesondere eine intensive Werbetätigkeit und der Betrieb der beiden Tourist-Informationen.
- 2.) Der Verein nimmt darüber hinaus die von den jeweiligen Gemeinden an die Verbandsgemeinden Konz und Saarburg übertragenen Aufgaben des überörtlichen Fremdenverkehrs, gem. § 67(3) der GemO RLP, wahr.
- 3.) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
- 4.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, soweit sie zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins mitarbeiten und diese fordern. Ferner alle Organisationen, die nach bürgerlichem Recht eine Mitgliedschaft begründen können, sofern sie die Satzung anerkennen.

§5

Mitgliederaufnahmen

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vereinsvorstand.

Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzulegen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet:

- a.) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b.) bei sonstigen Vereinigungen durch Auflösung
- c.) durch Austritt, der nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich ist
und mindestens 3 Monate vorher durch schriftliche Erklärung angezeigt werden muss
- d.) durch Ausschluss (siehe Abs. 2)
- e.) bei natürlichen Personen durch Tod

Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres besteht seitens des Mitgliedes kein Anspruch auf Erstattung der bis zur Beendigung des Mitgliedsverhältnisses gezahlten Beiträge.

- 2.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Verpflichtungen gegen über dem Verein schuldhaft nicht erfüllt; insbesondere seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt oder den Ruf des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Ausschlussmitteilung die Berufung an die nächste ordentliche Mitglieder-Versammlung zulässig, die endgültig hierüber entscheidet.

§7

Mitgliederrechte und -pflichten

1.) Rechte der Mitglieder

- a.) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern,
- b.) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

2.) Pflichten der Mitglieder

- a.) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben.
- b.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus 19 Personen und zwar:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden als Abwesenheitsvertreter
- c. 2 stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der im Fremdenverkehr tätigen Personen; je einer aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Konz und Saarburg
- d. dem Geschäftsführer
- e. 1 Vertreter aus der Stadt Konz
- f. 1 Vertreter aus der Stadt Saarburg
- g. 3 vom Verbandsgemeinderat Konz gewählte Personen
- h. 3 vom Verbandsgemeinderat Saarburg gewählte Personen
- i. 3 Vertreter aus den Reihen der Mitglieder der Verbandsgemeinde Konz
- j. 3 Vertreter aus den Reihen der Mitglieder der Verbandsgemeinde Saarburg

2.) Der Vorsitz wechselt im 2-Jahresrhythmus zwischen den beiden Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Konz und Saarburg. Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeister der

Verbandsgemeinde, die den Vorsitz nicht stellt.

- 3.) Die Wahlzeit der Vorstandes, ausgenommen des Geschäftsführers, deckt sich mit der Wahlperiode der Verbandsgemeinderäte. Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der zugleich Leiter der Tourist-Informationen ist. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in allen Ausschüssen Sitz und beratende Stimme. Sein Amt endet mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Er führt die Kassengeschäfte und hat das Recht, die Mittel, die haushaltsmäßig zur Verfügung stehen, einzusetzen. Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für die Aufgabenverteilung beim Personal, das dem Verein zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung steht. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Personal weisungsberechtigt.
- 5.) Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem Vorsitzenden, dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden, je einem Vertreter der Stadt Konz und der Stadt Saarburg, je einem Vertreter der Fremdenverkehrsbetriebe aus Konz und Saarburg und dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht) gebildet. Ihm obliegen die Aufgaben aus den laufenden Geschäften im Sinne dieser Satzung. Der Gesamtvorstand ist jeweils im Rahmen eines jährlichen Geschäftsberichtes über die Geschäftsvorgänge zu informieren.
- 6.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein I.Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich . Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1 .Vorsitzenden tätig Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Vertreten können ihn sein I .Stellvertreter und der Geschäftsführer.
- 7.) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens halbjährlich statt Er kann bei Bedarf einberufen werden, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenigstens % der Vorstandsmitglieder dies unter Darlegung der Gründe beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich , in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig und muss erneut einberufen werden, so ist er unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Satz 2 gilt auch bei Einladungen in dringenden Fällen. Dringlichkeit ist z. B. gegeben, wenn für den Verein ein Schaden oder eine andere Benachteiligung eintreten könnte.
Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder findet geheime Abstimmung statt. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- 9.) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Unter anderem zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - b.) Aufstellung und Beschlußfassung des Haushalts- und Stellenplanes

- c.) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d.) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e.) Einsetzung von Ausschüssen
- f.) Einstellung des Personals im Rahmen des Stellenplanes.
- g.) Beratung und Beschlußfassung über die Maßnahmen des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes
- h.) Festlegung der Geschäftsordnung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

§10

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen. Juristische Personen und andere Organisationen werden in der Mitgliederversammlung vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter oder kraft Satzung bzw. Vollmacht Berechtigten.
- 2.) In der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht
 - a.) Verbandsgemeinde Konz und Saarburg, Stadt Konz und Stadt Saarburg und die Ortsgemeinden je angefangene 3000 Einwohner 1 Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts regelt der jeweilige Gemeinderat,
 - b.) alle anderen ordentlichen und fördernden Mitglieder je 1 Stimme
 - c.) hat ein Mitglied zu a) mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden. Ist eine Gebietskörperschaft in der Mitgliederversammlung nicht vertreten, fällt das Stimmrecht der Gebietskörperschaft automatisch dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde zu.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand im Bedarfsfalle jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat statt zu finden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.
- 4.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; abgesehen von den in §§ 17,18 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder sollen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- 6.) a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem I. Stellvertreter oder einem anderen Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet.

- b) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) sind u. a.:
- Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs 1 Ziffer c, i und j.
 - Wahl der Rechnungsprüfer gem. § 13
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung geregelt sind
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem § 18
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 18
 - Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- c) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, sowie von 2 Mitgliedern , die von der Mitgliederversammlung benannt werden , zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§11

Wahlen

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Geheime Wahl durch Stimmzettel ist erforderlich, wenn Widerspruch gegen eine Wahl durch Handzeichen von mindestens 20% der Anwesenden erhoben wird.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt Stichwahl. Führt die Stichwahl zur Stimmgleichheit, so wird die Wahl wiederholt; führt die Wiederholung wiederum zur Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel und solche, aus denen der Wille des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist, sowie solche mit Zusatz einer Verwahrung oder einem Vorbehalt sind ungültig.

§12

Die Ausschüsse

- 1.) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- 2.) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§13

Die Rechnungsprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

- 2.) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschl. der Geschäftsführung; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Aufbringung der Mittel

- 1.) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) laufende Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sonstige Zuweisungen Dritter
 - d) wirtschaftliche Aktivitäten des Vereins
- 2.) Die Mitgliedsbeiträge, Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlägt. Sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- 3.) Die Mitgliedsbeiträge der Ortsgemeinden, Städte und Verbandsgemeinden können nur mit Zustimmung der kommunalen Räte erhöht werden.

§16

Beteiligung der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden übernehmen grundsätzlich

- a) die für die jeweilige Tourist-Information eingesetzten Personalkosten ; die Kosten des Geschäftsführers und die der Auszubildenden je zur Hälfte.
- b) die Bereitstellung der Büroräume und des Bürobedarfs

Alle weiteren in diesen und anderen Bereichen zu treffenden Regelungen werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Konz und Saarburg festgelegt.

§17

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der

anwesenden Stimmen.

§§ 3,8,9,10,16,18 Abs .2 der Satzung können nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte Konz und Saarburg geändert werden.

§18

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinden Konz und Saarburg, die es für Aufgaben zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden haben. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Verbandsgemeinden Konz und Saarburg.

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungs Versammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

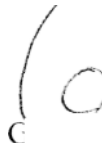
Die Tätigkeit des Vereins beginnt am 01.01.2001

Konz, den 06.11.2000



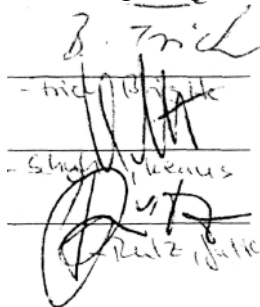
W. Manns
I. Vorsitzender

Saarburg, den 06.11.2000

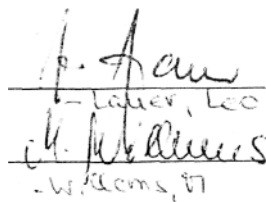


G. Schartz ^{xx} I.
stellvertretender Vorsitzender

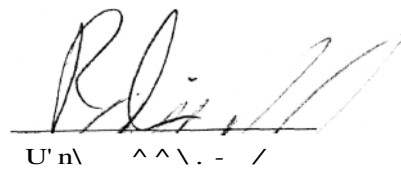
Gründungsmitglieder:



- Michel, Leo
- Schmitz, Wilfried
- Reitz, Jutta



- Lauer, Leo
- Willem, J.



U n \ ^ ^ \ . - /